

## Informationsblatt für Berufsschülerinnen und Berufsschüler

Stand: 20. Januar 2022

### Finanzielle Unterstützung zur außerhäuslichen Unterkunft während des Berufsschulunterrichtes

#### ➤ Unterstützung möglich

Ist eine außerhäusliche Unterbringung notwendig, weil die täglich zu bewältigenden Wege zwischen Wohnung und Berufsschule unzumutbar sind, können Berufsschülerinnen und Berufsschüler eine finanzielle Unterstützung erhalten. Näheres dazu regelt seit dem 01.08.2018 die Sächsische Schülerunterbringungsverordnung (SächsSchülULeistVO).

#### ➤ Antragsvoraussetzung: lange Gesamtwegezeit

Maßgebend für den Anspruch der finanziellen Unterstützung ist die tägliche Gesamtwegezeit, die zwischen dem Hauptwohnsitz, der Berufsschule und wieder zurück, einschließlich der Wege- und Wartezeiten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, aufgebracht werden muss.

Folgende Mindestwerte gelten:

- für Berufsschüler/-innen mindestens 180 Minuten,
- für Berufsschüler/-innen mit einer Behinderung mindestens 130 Minuten.

#### ➤ Wer einen Zuschuss beantragen kann

Eine finanzielle Unterstützung beantragen können Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, welche einen anerkannten Ausbildungsberuf erlernen und die für sie zuständige öffentliche Berufsschule besuchen sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die einen adäquaten Beruf erlernen und in besonderen Klassen der öffentlichen Berufsschule beschult werden.

Keinen Zuschuss beantragen können

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen,
- Schülerinnen und Schüler, die bereits einen studienqualifizierenden oder berufsqualifizierenden Abschluss der Sekundarstufe II erworben haben,
- Schülerinnen und Schüler, die bereits über einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf verfügen, es sei denn, sie befinden sich in einer Stufenausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.

Sofern für Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der außerhäuslichen Unterbringung bereits andere Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt werden bzw. zustehen, würden diese auf die finanzielle Unterstützung gemäß SächsSchülULeistVO angerechnet. Die Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht angerechnet.

### ➤ Höhe des Zuschusses

Es wird ein Betrag von mindestens 16 EUR pro Unterrichtstag gewährt. Dieser Betrag wird auch für unterrichtsfreie Tage und für Abreisetage gewährt, wenn die außerhäusliche Unterbringung an diesen Tagen aufgrund unzumutbarer Verkehrsverbindungen notwendig ist. Eine Verkehrsverbindung ist unzumutbar, wenn die An- oder Abreise an dem Unterrichtstag in den Zeitraum vor 5 Uhr oder nach 20 Uhr fallen würde. Für Anreisetage gilt die außerhäusliche Unterbringung stets als notwendig. Als Unterrichtstage gelten auch Tage, an denen andere verbindliche Veranstaltungen der Schule (z. B. Projekttag, Sportfest oder Zeugnisübergabe) durchgeführt werden.

Die finanzielle Unterstützung wird nicht für Unterrichtstage gezahlt, an denen die Schülerin oder der Schüler fehlt, es sei denn, das Fehlen ist ausreichend entschuldigt.

### ➤ Antragstellung

Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen, in dessen/deren Gebiet sich der Hauptwohnsitz der Schülerin oder des Schülers befindet. Zur Antragstellung ist das von dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt vorgegebene Antragsformular zu verwenden.

Die finanzielle Unterstützung wird nachträglich jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres beantragt, bewilligt und ausgezahlt. Für die Schulhalbjahre gelten folgende von der Ferienregelung zum Teil abweichende Zeiträume:

1. Schulhalbjahr: 1. August bis 31. Januar;

2. Schulhalbjahr: 1. Februar bis 31. Juli.

Der Antrag soll für das abgelaufene 1. Schulhalbjahr bis zum 1. April und für das abgelaufene 2. Schulhalbjahr bis zum 1. Oktober vorliegen.

Wenn volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. bei Minderjährigkeit die Eltern nachweisen, dass sie zur Vorleistung nicht in der Lage sind, wird auf Antrag eine Abschlagszahlung gewährt.

Die Kontaktdaten der Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Anträge in den Behörden der Landkreise und Kreisfreien Städte sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen (**Anlage**).

## AzubiTicket des Freistaates Sachsen

Berufsschülerinnen und Berufsschüler können für die ganztägige und ganzjährige Nutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs das AzubiTicket erwerben. Es kostet 48 EUR pro Monat im Jahresabo. Das kostengünstige Ticket ist in dem Verkehrsverbund gültig, in dem sich die Berufsschule befindet. Für je 5 EUR pro Monat können weitere Verbünde hinzugekauft werden, sodass für 68 EUR pro Monat im Jahresabo sogar eine sachsenweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs möglich ist. Das AzubiTicket wird durch den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.

Der Verkauf erfolgt über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen.